

11SN-321/ME

VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
PRÄSIDIUM

Wien, am 18. Sept. 1990  
1014 Wien, Judenplatz 11

Präs 1780-1058/90

An das  
PRÄSIDIUM des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

|           |               |
|-----------|---------------|
| Betrifft  | GESETZENTWURF |
| Zl.       | 51 - GE 9.90  |
| Datum:    | 21. SEP. 1990 |
| Verteilt: | 21. Sep. 1990 |

L. Bauer

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz - FHG) sowie über Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Ehegesetzes.

Zu dem vom Bundesministerium für Justiz mit Schreiben vom 10. Juli 1990, GZ. 3.509/363-I 1/90, übersandten Entwurf eines Bundesgesetzes über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz - FHG) sowie über Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Ehegesetzes, übermittle ich in Entsprechung des Ersuchens des Bundesministeriums für Justiz 25 Ausfertigungen der am heutigen Tag zur selben Zahl erstatteten Äußerung mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Der Präsident:

Dr. P E T R I K

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

VERWALTUNGSGERICHTSHOF  
PRÄSIDIUM

Wien, am 18. Sept. 1990  
1014 Wien, Judenplatz 11

Präs 1780-1058/90

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Postfach 63  
1016 Wien

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz - FHG) sowie über Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Ehegesetzes; -

Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 10. Juli 1990, GZ. 3.509/363-I 1/90

Der mit dem oben angeführten Schreiben zugeleitete Entwurf eines Bundesgesetzes über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz - FHG) sowie über Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Ehegesetzes, gibt mir zu folgenden Bemerkungen Anlaß:

Prinzipiell ist der Entwurf zu begrüßen, weil es schon dringend geboten war, auf der Ebene der Gesetzgebung mit der stattgefundenen Entwicklung auf medizinisch-technischem Gebiet Schritt zu halten. Gesetzgeberisches Ziel sollte es dabei vor allem sein, durch vernünftige, in unser gewachsenes Rechtssystem passende und unserer Rechtskultur entsprechende Regelungen dem sogenannten Fortschritt insoferne Grenzen zu setzen, als es zu verhindern gilt, daß wirklich alles medizinisch-technisch Machbare auch tatsächlich durchgeführt wird. Daneben ist von der zu schaffenden Regelung zu fordern, daß sie ein taugliches Instrument zur möglichst umfassenden Bewältigung der im Wege artifizierlicher Fortpflanzung mannigfaltig auftretenden Interessenkonflikte darstellt.

Daß der Entwurf diesem Postulat derzeit noch nicht umfassend gerecht wird, soll im einzelnen aufgezeigt werden.

- 2 -

Zum Titel des Entwurfes und zu § 1 Abs. 1:

Problematisch erscheint die Beschränkung des Entwurfes auf die "medizinische" Fortpflanzungshilfe. Besser wäre es, grundlegend zwischen der natürlichen Methode menschlicher Fortpflanzung einerseits und künstlichen Methoden andererseits zu unterscheiden und der medizinischen Fortpflanzungshilfe im zweiten Bereich als einer von mehreren Methoden ihren Platz zuzuweisen. Damit wäre dann von vornherein sichergestellt, daß das Gesetz flexibel genug ist, um auch auf allenfalls in der Zukunft entwickelte andere als "medizinische" Methoden der Fortpflanzungshilfe (z.B. chemisch-pharmazeutische oder biologische oder physikalische) anwendbar zu sein. In Punkt 1 des allgemeinen Teils der Erläuterungen (Seite 23) wird ja neben der "Medizin" auch die "Biologie" erwähnt. In Punkt 3 des allgemeinen Teils der Erläuterungen (Seite 31) verwendet der Entwurf selbst den Begriff "künstliches Fortpflanzungsverfahren".

Im übrigen bleibt offen, was der Entwurf unter dem Begriff "medizinisch" versteht. Auch den Erläuterungen zu § 1 Abs. 1 (Seite 47) ist dazu nichts zu entnehmen, weil auch dort nur von "medizinischen" Methoden die Rede ist. Eine Abklärung dieses Begriffes wird (vor allem deshalb, weil § 4 des Entwurfes die Leistung der medizinischen Fortpflanzungshilfe dem Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe vorbehalten) nur über die in § 1 Abs. 1 und 2 Ärztegesetz enthaltenen Kriterien vorgenommen werden können.

Zu § 1 Abs. 2 und 3:

Die Verwendung des Begriffes "entwicklungsfähige Zellen" für jenes Stadium, in dem sich das menschliche Leben nach der Vereinigung von Ei- und Samenzelle befindet, erscheint als schlechter Kompromiß, den der Entwurf hier offensichtlich deshalb wählt, um auch jenen Meinungen Rechnung zu tragen, die für dieses Stadium die Existenz menschlichen Lebens noch in Frage stellen.

Entsprechend den Grundwerten, die in unserer Zivilrechtsordnung ohnehin in Gestalt des § 22 ABGB deutlich zum Ausdruck kommen, wonach werdendes menschliches Leben möglichst frühzeitig zu schützen ist und wobei die Vereinigung von Ei- und Samenzellen (= Empfängnis) den relevanten Zeitpunkt darstellt, ist auch ein in vitro fertilisierter Embryo als Nasciturus im Sinne des § 22 ABGB zu behandeln (vgl. Aicher in Rummel, Kommentar zum ABGB I<sup>2</sup> Rz 2a zu § 22 ABGB mit zahlreichen Literaturnachweisen). Vom

- 3 -

Entwurf wäre in diesem Sinn eine klare Aussage dahingehend zu erwarten, daß es sich bei den "entwicklungsfähigen Zellen", von denen er spricht, um einen Nasciturus gemäß § 22 ABGB handelt. Der letzte Absatz der Erläuterungen zu § 1 (Seite 49) weicht in diesem Zusammenhang aus. Nicht der Begriff "Embryo", den der Entwurf für nicht einheitlich hält, wäre zu verwenden, sondern der in der österreichischen Rechtsordnung ohnehin verankerte, in der Fachliteratur anerkannte und unstrittige (vgl. Aicher aaO.) des Nasciturus.

Zu § 2:

Die Verwendung des Begriffes "eheähnliche Lebensgemeinschaft" ist problematisch. Einerseits wäre damit - e contrario - der Weg zu einer eheunähnlichen Lebensgemeinschaft eröffnet (was immer sich darunter auch verstehen ließe) und andererseits wird heute in Lehre und Rechtsprechung unter einer Lebensgemeinschaft ganz übereinstimmend eine außereheliche Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft verstanden (vgl. Pichler in Rummel aaO. II<sup>1</sup> Rz 2 zu § 75 Ehegesetz), die sich in Anlehnung an § 14 Abs. 3 MRG ohnehin als eine "gleich einer Ehe eingerichtete" Gemeinschaft, also als eheähnlich begreift (Pichler in Rummel aaO. I<sup>2</sup> Rz 5 zu § 42 ABGB; Würth in Rummel aaO. II<sup>1</sup> Rz 7 zu § 14 MRG). Es ist also unnötig, die "Eheähnlichkeit" einer Lebensgemeinschaft noch extra zu betonen.

Die vom Entwurf vorgenommene Einschränkung, die nach den Aussagen der Erläuterungen (Seite 49) einerseits der Vermeidung der künstlichen Fortpflanzung bei einer alleinstehenden Frau und andererseits der Vermeidung einer solchen post mortem dienen soll, ist in mehrfacher Hinsichtlich bedenklich:

Zum einen ist es so, daß auch auf natürlichem Weg die menschliche Fortpflanzung keineswegs auf Partner beschränkt ist, die miteinander durch das Band der Ehe oder im Wege einer sogenannten stabilen Lebensgemeinschaft verbunden sind; zum anderen ist auch nach dem Willen des Entwurfes ohnehin keine Kontrolle in bezug auf die Stabilität der Lebensgemeinschaft vorgesehen, also wird auch der Entwurf es nicht verhindern können, daß Partner einer höchst instabilen und flüchtigen Beziehung sich (aus der Sicht des Entwurfes mißbräuchlich) der Fortpflanzungshilfe bedienen. Dazu kommt, daß sich die von den Erläuterungen so bezeichnete "alleinstehende Frau" mit Sicherheit gegenüber einer, die in einer Lebensgemeinschaft lebt, in einer

- 4 -

nicht sachlich gerechtfertigten Weise und damit gleichheitswidrig diskriminiert fühlen wird, weil man einer Lebensgemeinschaft (so positiv man sie auch sehen will) wegen der jederzeit möglichen formlosen Beendigung kein ausreichendes Gewicht zur Schaffung einer stabilen und dauerhaften ("vollständigen"; vgl. die Erläuterungen Seiten 35 und 49) Familie zubilligen wird können. Wenn man daher schon den Weg des Entwurfes geht und die Fortpflanzungshilfe auch bei Lebensgemeinschaften zuläßt, dann muß man auch noch einen Schritt weiter tun und die alleinstehende Frau mit einbeziehen; oder aber man schränkt die Fortpflanzungshilfe auf die Ehe ein, die gegenüber der Lebensgemeinschaft - rein juristisch betrachtet - ein erhebliches Plus an Stabilität aufweist.

Was die Frage einer Insemination post mortem anlangt, so wäre folgender Fall zu bedenken:

Ein bisher kinderloses Ehepaar hat sich zu einer künstlichen Fortpflanzung im Wege einer sogenannten homologen Insemination entschlossen und wurden bereits alle Vorbereitungen dafür getroffen. Der Samen des Ehemannes lagert bereits beim Arzt. In dieser Situation erleidet der Ehemann einen tödlichen Unfall. Wieso sollte es der Witwe verwehrt sein, sich noch mit diesem Samen befruchten zu lassen? Wenn schon - wie die Erläuterungen (Seite 35 letzter Absatz) es meinen - durch den Ausschluß einer Insemination post mortem unnatürlich lange zeitliche Abstände (sogenannte Generationensprünge) vermieden werden sollen, dann wäre es doch wesentlich sinnvoller, die medizinische Fortpflanzungshilfe nach dem Tode des Mannes mit einer angemessenen Frist (z.B. mit den 302 Tagen des § 138 Abs. 1 ABGB) oder einer ähnlich dimensionierten zu limitieren.

Nicht unerwähnt soll dabei noch sein, daß es der Entwurf, bezogen auf eine aufrechte Ehe oder Lebensgemeinschaft, ja selbst nicht ausschließt, z.B. vor vielen Jahren gewonnenen und dann kryokonservierten Samen des Mannes wesentlich später für eine Maßnahme der Fortpflanzungshilfe zu verwenden und daß es auf diese Weise gerade zu dem "Generationensprung" kommen kann, den der Entwurf vermeiden will.

Die Beschränkungen des § 2 Abs. 2 des Entwurfes erscheinen sinnvoll, die des § 3 hingegen als gleichheitswidrig:

Man bedenke folgendes: Eine Verbindung (Ehe oder Lebensgemeinschaft) bleibt kinderlos, weil der Samen des Mannes nicht fortpflanzungs-

- 5 -

fähig ist. Gemäß § 3 Abs. 2 des Entwurfes ist eine künstliche Insemination im Sinne des § 1 Abs. 2 Z. 1 (eine sogenannte heterologe) mit fremdem Samen zulässig. Der Kinderwunsch des Paares wird sich erfüllen lassen.

Ist hingegen bedauerlicherweise aber auch die Frau in ihrer Fortpflanzungsfähigkeit beeinträchtigt, und zwar so, daß die Befruchtung einer von ihr stammenden Eizelle in corpore nicht funktioniert, hingegen in vitro sehr wohl vorgenommen werden kann (§ 1 Abs. 2 Z. 2), dann soll die Verwendung von Spendersamen unzulässig sein? Das Handicap der Frau führte diesfalls dazu, daß der Kinderwunsch des Paares ex lege unerfüllt bleiben müßte. Hier erscheint keine ausreichende sachliche Differenzierung zwischen den beiden Fallbeispielen gegeben.

Daß durch § 3 des Entwurfes Fälle von sogenannten Leihmutter-schaften vermieden werden sollen, ist zu begrüßen, zu den übrigen, durch § 3 Abs. 1 ausgeschlossenen Methoden (z.B. Ei- bzw. Embryospende) wird unten noch Stellung genommen.

In § 6 Abs. 1 wäre es angezeigt, darauf hinzuweisen, daß die dort angesprochenen medizinischen Hilfspersonen ohnehin nur im Rahmen einer sogenannten Hilfstätigkeit im Sinne des § 22 Abs. 2 bis 7 Ärztegesetz betroffen sein können. Die Erläuterungen bringen dies auch deutlich zum Ausdruck (Seite 53 Abs. 1). Liest man aber § 6 Abs. 1 des Entwurfes isoliert von § 4, so könnte der falsche Eindruck entstehen, daß auch die dort angesprochenen medizinischen Hilfspersonen an sich (selbständig) vom Entwurf zur Leistung der Fortpflanzungshilfe autorisiert wären.

Zu § 7 Abs. 3 des Entwurfes stellt sich die Frage, im Rahmen welcher organisatorischen Grundlage die dort vorgesehene Rechtsbelehrung durch das "Gericht" geleistet werden soll und welches Gericht dafür in Frage kommt. Der jetzt existierende sogenannte Amtstag beim Bezirksgericht (§ 54 GeO; § 439 ZPO) ist bekanntermaßen dazu nicht unbedingt geeignet bzw. ist es strittig, ob er überhaupt der Leistung einer "Beratung" dient (vgl. dazu Fasching, Lehrbuch des österreichischen Zivilprozeßrechts<sup>2</sup> Rz 1608).

Außerdem drängt sich in diesem Zusammenhang auch die Frage auf, wieso ein Rechtsanwalt nicht geeignet sein soll, eine Beratung im Sinne des § 7 Abs. 3 des Entwurfes zu leisten. Hierin könnte eine gleichheitswidrige Zurücksetzung des Rechtsanwaltes gegenüber dem Notar gelegen sein.

- 6 -

Völlig offen ist die Frage, wie etwa die vorgenommene Beratung dokumentiert werden soll, damit sie der Arzt zur Vermeidung des Straftatbestandes des § 23 Abs. 1 Z. 1 lit. d des Entwurfes überprüfen kann.

§ 8 Abs. 2 letzter Fall des Entwurfes wirft im Zusammenhang mit den §§ 3, 9 und 10 des Entwurfes folgendes Problem auf: Eine Eizelle wird in vitro befruchtet. Ab der Vereinigung kann der Mann seine Zustimmung zur Fortpflanzungshilfe nicht mehr widerrufen, die Frau dagegen schon (vgl. Seite 58 Abs. 2 der Erläuterungen). Was geschieht dann mit dem solcherart im Stich gelassenen Nasciturus in vitro? Hier wäre – wenn der Entwurf Gesetz werden sollte – legal gerade eine Situation geschaffen, die § 10 des Entwurfes unbedingt vermeiden will. Durch die vom Entwurf selbst aufgerichtete Schranke des § 3 Abs. 1 und die weitere Schranke des § 9 bliebe nur die Vernichtung des schon entwickelten menschlichen Lebens als Ausweg übrig! Das in § 22 ABGB verankerte Prinzip des Schutzes des Nasciturus, aber auch der aus § 16 ABGB – einer Zentralnorm unserer Rechtsordnung! (vgl. Aicher in Rummel aaO. Rz 3 zu § 16 ABGB) – sich ergebende Schutz der Menschenwürde (dem der Entwurf nicht den ihm zukommenden Stellenwert einräumen möchte, vgl. Seite 33) stehen einem solchen Schicksal des Nasciturus in vitro diametral entgegen.

Entweder wäre es angezeigt, auch das Recht der Frau zum Widerruf mit dem Zeitpunkt der Vereinigung von Ei- und Samenzelle zu limitieren oder aber (weil eine Implantation gegen den Willen der Frau fraglich ist) für einen derartigen Ausnahmefall entgegen den Intentionen des § 3 Abs. 1 des Entwurfes doch eine Embryospende zuzulassen.

Im übrigen sind die Restriktionen der §§ 9 und 10 des Entwurfes an sich zu begrüßen. Zu § 10 allerdings drängt sich noch folgender Gedanke auf:

Die Entnahme von Eizellen stellt – wie die Erläuterungen selbst ausdrücklich an mehreren Stellen zugeben (Seite 53 letzter Absatz, Seite 55 letzter Absatz und Seite 60 Abs. 2) – einen nicht unerheblichen medizinisch-technischen Eingriff dar, dem eine Frau ausgesetzt wird. Gerade eine In-Vitro-Fertilisation muß aber nicht schon beim ersten Versuch funktionieren. Wäre es nicht sinnvoll, die Gewinnung sogenannter überzähliger Embryos in vitro doch mit der Zweckbindung zuzulassen, sie – nach Kryokonservierung – für allfällig notwendig werdende weitere Versuche, eine Schwangerschaft herbeizuführen, zu verwenden, um der betroffenen Frau die Unbill und Gefahr einer

- 7 -

neuerlichen Eientnahme zu ersparen? Den Weg dazu zeigt ohnehin § 18 Abs. 2 des Entwurfes auf, der ansonsten, im Lichte des § 10 und der Erläuterungen dazu (Seite 60 Abs. 2) betrachtet, wenig sinnvoll wäre.

Zu § 13:

Zwischen der Zustimmung des Samenspenders in § 13 Abs. 1 und der Zustimmung der künftigen Eltern gemäß § 8 Abs. 1 des Entwurfes klafft ein Wertungswiderspruch, weil nicht einzusehen ist, wieso die Zustimmung des Samenspenders an eine weniger qualifizierte Form (Schriftlichkeit) gebunden ist als die der Eltern (Gerichtsprotokoll oder Notariatsakt). Die Erläuterungen selbst begründen diesen Umstand nicht.

Unter Hinweis auf die Bedenken, die oben zur "Beratung" gemäß § 7 Abs. 3 angestellt wurden, wird daher zur Harmonisierung der Formvorschriften der §§ 8 Abs. 1 und 13 Abs. 1 sowie zur Schaffung der Möglichkeit einer Beratung auch durch Rechtsanwälte vorgeschlagen, von der in § 8 Abs. 1 vorgesehenen Form des Gerichtsprotokolles oder Notariatsaktes überhaupt abzu- sehen (sodaß es nicht unbedingt notwendig wird, das Gericht oder einen Notar aufzusuchen) und es bei der Schriftlichkeit allein bewenden zu lassen (was dann auch in den §§ 156a und 163 Abs. 3 ABGB, wie sie der Entwurf neu zu formulieren vorschlägt, zu berücksichtigen wäre).

Zum Straftatbestand des § 22 Abs. 1 Z. 1 des Entwurfes wäre ausdrücklich klarzustellen, daß die reine Hilfstätigkeit von medizinischen Hilfs- personen im Sinne des § 22 Abs. 2 ff Ärztegesetz nicht strafbar ist.

Zu § 137b ABGB:

Der Entwurf nimmt hier darauf Rücksicht, daß in der Praxis entgegen den Intentionen seines § 3 Abs. 1 auch Eispenden oder Embryospenden vorkommen können. Er setzt sich aber - offenbar zur Vermeidung des Doppel- mutterschaftsproblems - nicht mit der unbestrittenen Tatsache auseinander, daß man in derartigen Fällen die genetisch gegebene Beziehung des Kindes zu der Frau, von der die Eizelle stammt, nicht weglegnen kann und daß diese Beziehung z.B. gemäß § 6 Ehegesetz oder § 211 StGB sehr wohl beachtens- wert ist, weil es dort allein auf die sogenannte Blutsverbundenheit (Blutsver- wandtschaft) ankommt (vgl. z.B. Koziol-Welser, Grundriß II<sup>8</sup> 169 bzw. Leukauf- Steining, Kommentar zum StGB<sup>2</sup> Rz 2 zu § 211 StGB). Allein dadurch, daß man nur die Frau, die das Kind geboren hat, zur Mutter erklärt, läßt sich



- 8 -

dieses Problem aber nicht lösen! Dieselbe Problematik besteht im übrigen zwischen dem Kind und dem Samenspender und wird auch durch § 163 Abs. 4 im Sinne der Formulierung des Entwurfes nicht gelöst.

In diesem Zusammenhang sei auch eine offene Frage betreffend das in § 21 des Entwurfes verankerte Recht des Kindes, Auskunft über den Samenspender zu bekommen, aufgezeigt:

Hätte nicht auch ein Kind, das entgegen der Intention des § 3 Abs. 1 des Entwurfes doch (wie ja die Erläuterungen auf Seite 71 selbst aufzeigen) im Wege einer Eizellen- oder Embryospende gezeugt wird, später aus den von den Erläuterungen (Seite 37 Abs. 2) dargelegten Erwägungen ein Recht, in bezug auf die Eispenderin seine "genetische Abstammung" zu erfahren? Hiefür ist keinerlei Vorsorge getroffen.

Zu § 163 Abs. 3 ABGB drängt sich die Frage auf, wieso dort schlicht von einem "Mann" die Rede ist, es muß sich doch um den männlichen Partner einer Lebensgemeinschaft handeln, wie sie § 2 Abs. 1 des Entwurfes im Auge hat?

Zum zweiten Satz dieser Stelle des Entwurfes wäre noch zu verlangen, daß durch die Einfügung z.B. der Worte "der er zugestimmt hat" nach dem Wort "Fortpflanzungshilfe" in der vorletzten Zeile auf Seite 17 klargestellt wird, daß hier nicht irgendeine Maßnahme der Fortpflanzungshilfe gemeint ist, sondern eben jene konkrete, der der Verstorbene zu Lebzeiten noch zustimmen konnte.

Außerdem wäre unbedingt dafür zu sorgen, daß klargestellt wird, daß sich die Worte "vor dem Tod" nur auf die Fortpflanzungshilfe beziehen und nicht auf die Entstehung der Schwangerschaft. Die Erläuterungen (Seite 75 Abs. 2) stellen das Problem nicht zutreffend dar: Die Schwangerschaft beginnt bekanntlich erst mit der sogenannten Nidation (vgl. Leukauf-Steininger aaO. Rz 4 zu § 96 StGB). Muß diese wirklich schon vor dem Tod des Mannes bestanden haben? Genügt es nicht, daß er noch der Fortpflanzungshilfe zugestimmt hat und daß diese (z.B. die Insemination) durchgeführt wurde, solange er am Leben war? Auch § 155 ABGB nimmt ja nicht darauf Rücksicht, ob die Schwangerschaft schon zur Zeit des Todes des Ehemannes bestanden hat, sondern richtigerweise nur darauf, "ob das Kind vom früheren Ehemann abstammt", also allein auf die genetische Beziehung. Besonders klargestellt wird dies ja auch durch den im Wege des Entwurfes dem § 155 ABGB anzufügenden Satz.

- 9 -

§ 879 Abs. 2 Z. 1a ABGB läßt folgende Frage offen: Es kommt z.B. zu einer gesetzwidrigen Vermittlung im Sinne des § 14 Abs. 2 und zur Verwirklichung des Straftatbestandes gemäß § 22 Abs. 1 Z. 4 des Entwurfes, und zwar im Wege eines Rechtsgeschäftes gegen Entgelt. Das Entgelt wird bezahlt. Wie steht es mit der Konkurrenz einer auf § 879 Abs. 2 Z. 1a ABGB gestützten Rückforderung des geleisteten Entgeltes und einem gemäß § 25 Abs. 3 des Entwurfes ausgesprochenen Verfall? Das wäre dann wohl einer jener Fälle, in denen von der Kannbestimmung des § 25 Abs. 3 des Entwurfes kein Gebrauch gemacht werden sollte (vgl. die Erläuterungen Seite 70 Abs. 2).

Zu den Schluß- und Übergangsbestimmungen ist anzumerken, daß z.B. die Fragen völlig offen bleiben, ob auch einem Mann, der vor dem 1. Juli 1991 als Samenspender fungierte, der Schutz des § 163 Abs. 4 ABGB zukommt bzw. ob auch ein Ehemann, der schon vor dem 1. Juli 1991 einer medizinischen Fortpflanzungshilfe zugestimmt hat, kein Bestreitungsrecht zustehen soll.

Entsprechend dem Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz werden unter einem 25 Ausfertigungen der hg. Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Der Präsident:  
Dr. P E T R I K

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

